

# Übersicht



Der Bürgermeister  
Hilden, den 11.11.2020  
AZ.:

WP 20-25 SV 01/013/1

## Beschlussvorlage

### Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hilden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja  
 ja

nein  
 nein

noch nicht zu übersehen  
 noch nicht zu übersehen

## Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

09.12.2020

Entscheidung

Anlage 1 Synopse Mustersatzung\_alte Fassung\_Neufassung

Anlage 2 zusätzliche Regelungen

Anlage 3 Regelungen die entfallen

Anlage 4 Neufassung Hauptsatzung Stadt Hilden

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die der SV als Anlage 4 beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hilden.

**Zusätzliche Erläuterungen und Begründungen:**

Der Rat der Stadt Hilden hat den Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung in seiner Sitzung am 4.11.2020 verabschiedet.

Auf Grund der Hinweise aus dem Rat wurde die Satzung nochmal überarbeitet:

**§ 6 Anregungen und Beschwerden**

Die Regelung, wonach Eingaben zurückgewiesen werden können, wenn sie inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und Beschwerden identisch sind (Abs. 3 Ziffer 2) wurde ersetzt durch die bisherige Regelung, wonach sie zurückgewiesen werden können, wenn ..."innerhalb der letzten 12 Monate über den gleichen Inhalt beraten und beschlossen wurde"

**§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

Die bisherige Regelung, ein weiteres Sitzungsgeld zu zahlen, wenn eine Sitzung länger dauert als 6 Stunden und gleichzeitige Begrenzung der Entschädigung auf 2 Sitzungen an einem Tag wurde wieder aufgenommen.

**§ 14 Beigeordnete**

Die Formulierung „Es werden 3 hauptamtliche Beigeordnete gewählt“ wurde ersetzt durch die bisherige Formulierung „Der Rat wählt bis zu drei Beigeordnete“.

Schließlich konnte zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch nicht berücksichtigt werden, dass der Haupt- und Finanzausschuss ab dieser Wahlperiode in einen Hauptausschuss und einen Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen aufgeteilt wird. Insofern sind die Zuordnungen neu getroffen worden:

**§ 6 Anregungen und Beschwerden**

Zuständigkeit bisher HFA, künftig Hauptausschuss

**§ 10 Ausschüsse**

Bisher Teilnahme der Beigeordneten an Sitzungen (des Rates und) HFA, künftig an Sitzungen (des Rates und) des Hauptausschusses **und** Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

**§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Bisher HFA, künftig Hauptausschuss

Darüber hinaus wurden Passagen in § 11, die lediglich Gesetzestexte wiedergeben, gestrichen bzw mit einem Hinweis auf die Gesetzesgrundlage versehen.

Gez.

Dr. Claus Pommer

---

**Erläuterungen und Begründungen:**

Die aktuell geltende Hauptsatzung der Stadt Hilden stammt aus 2008, zuletzt wurde sie mit der 5. Nachtragssatzung 2017 geändert. Seither haben sich durch Änderung der rechtlichen Vorgaben oder Gewinn neuer Erkenntnisse Änderungsbedarfe ergeben.

Ein bei der Überarbeitung der Hauptsatzung üblicher Abgleich der Satzung mit der Mustersatzung

des Städte- und Gemeindebundes gestaltet sich insofern schwierig, als diese strukturell und textlich anders aufgebaut ist. Daher wird angeregt, die Hauptsatzung grundsätzlich der Struktur und - soweit sinnvoll - textlich der Mustersatzung anzupassen.

Als Anlagen beigefügt sind

- Eine synoptische Gegenüberstellung der Mustersatzung mit der aktuellen Fassung sowie einer dann entsprechenden (Neu-) Fassung der Hauptsatzung der Stadt Hilden, (Anlage 1)
- Übersicht der bisherigen Regelungen, die nicht in der Musterhauptsatzung vorgesehen sind, dennoch aber aufgenommen werden sollen (Anlage 2)
- Übersicht bisheriger Regelungen, die in der bisherigen Hauptsatzung enthalten sind, künftig aber entfallen können (Anlage 3)

Folgende Änderungen inhaltlicher Art sind erforderlich oder werden empfohlen

1. Unterrichtung der Einwohner (alt § 8, § 5)

Rechtsgrundlage § 23 GO. Die bisherige Regelung der Hauptsatzung der Stadt Hilden entspricht im Wesentlichen den Regelungen der Musterhauptsatzung. Nicht übernommen wurden die Zusätze:

*„Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen.“*

*„Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadt-/Gemeindegebietes beschränkt werden“*

*„Eine Beschlussfassung findet nicht statt“*

Sowie Abs. 4:

*„Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.“*

Gründe, warum hier bisher von der Musterhauptsatzung abgewichen wurde, sind nicht erkennbar. Es wird daher empfohlen, die Regelungen der Mustersatzung vollständig zu übernehmen.

2. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO (alt § 9, neu § 6)

Seit Jahren ist es Praxis, Anregungen und Beschwerden im Interesse eines beschleunigten Verfahrens und im Sinne der Anregenden/Beschwerdeführer direkt dem entscheidungsbefugten oder vorberatenden Ausschuss vorzulegen und erst anschließend dem HFA zur Kenntnis oder Entscheidung weiterzuleiten. Diese Praxis entspricht nicht den Regelungen der Hauptsatzung und ist somit nicht rechtskonform.

Nach Regelung in der Hauptsatzung (§ 9) sind alle Anregungen/Beschwerden zunächst dem HFA zuzuleiten. Der HFA leitet die Anregungen und Beschwerden anschließend mit oder ohne Empfehlung an den zuständigen Fachausschuss weiter:

- a. Ist der Fachausschuss in der Sache entscheidungsbefugt, entscheidet er. Der Beschluss ist anschl. dem HFA wieder vorzulegen. Der HFA kann diesen Beschluss zur Kenntnis nehmen oder - wenn er mit dem Beschluss nicht einverstanden ist, zur nochmaligen Beratung an den Fachausschuss zurückverweisen. Der dann getroffene Beschluss ist endgültig.
- b. Ist der HFA in der Sache selber entscheidungsbefugt, kann er unmittelbar beraten und entscheiden oder zur Vorberatung an einen Ausschuss weiterleiten und nach Vorberatung dann entscheiden.
- c. Ist der Rat in der Sache entscheidungsbefugt leitet der HFA die Anregung ggfls. über eine Vorberatung in einem Fachausschuss an den Rat weiter.

Im Fall a. ist der Beschluss erst endgültig, wenn der HFA den Beschluss des Fachaus-

schusses zur Kenntnis genommen hat - im Zweifel nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung im Fachausschuss. Vor dem Hintergrund, dass diese Regelung mitunter zu einer deutlichen zeitlichen Verzögerung in der Beratung und Beschlussfassung über eine Anregung oder Beschwerde führte, wurde wie eingangs praktisch, aber entgegen den Regelungen der Hauptsatzung gehandelt.

Um zukünftig eine zeitnahe und regelkonforme Behandlung zu ermöglichen, wird eine Änderung des § 9 der Hauptsatzung analog der Verfahrensweise zahlreicher anderer Städte (z.B. Düsseldorf, Ratingen, Monheim, Essen) und der Mustersatzung des STGB vorgeschlagen:

1. Alle Anregungen sind zunächst dem HFA zuzuleiten.
2. Der HFA leitet diese Anregung mit oder ohne Empfehlung an das vorberatende oder entscheidungsbefugte Gremium weiter.
3. Die Entscheidung des entscheidungsbefugten Gremiums ist abschließend.
4. Eine erneute Vorlage an den HFA ist nicht notwendig.

Entsprechend wird eine Änderung wie auch in der Mustersatzung vorgesehen, angeregt:

*Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.*

### 3. Aufwandsentschädigungen (alt § 11, neu § 11 )

#### 3.1 Abs. 2 alt:

**„Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Ausschüsse und Fraktionssitzungen, zu denen sie eingeladen sind, ein Sitzungsgeld“**

Diese Regelung ist missverständlich. Es wird empfohlen, den Wortlaut der Musterhauptsatzung zu übernehmen:

*„Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied“*

#### 3.2 Abs. 3 alt

*(...) In keinem Fall dürfen mehr als insgesamt 60 Fraktionssitzungen im Jahr bezahlt werden.*

In der Ältestenratssitzung am 11.06.2014 verständigte man sich darauf, dass nur noch 45 Fraktionssitzungen im Jahr bezahlt werden sollen. Faktisch wurde diese Vereinbarung umgesetzt, eine Anpassung der Hauptsatzung steht noch aus.

#### 3.3 Abs. 5 alt (Änderung zwingend erforderlich)

*„Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Ausschuss für Kultur und Heimatpflege, Jugendhilfeausschuss, Paten- und Partnerschaftsausschuss, Personalausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Schul- und Sportausschuss, Sozialausschuss, Stadtentwicklungsausschuss, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss, Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss.“*

Rechtsgrundlage ist (war) § 46 GO (Aufwandsentschädigung)

„(1) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1
2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist

(2) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass

1. weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden,
2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann der Rat nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit der Rat beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt. Die Gewährung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Satz 2 Nummer 2 kann der Rat erstmalig ab dem 1. November 2020 beschließen.“

Durch Änderung der Übergangsregelung (in Artikel 11 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften) hat der Gesetzgeber damit nunmehr präziser als zuvor bestimmt und damit klargestellt, dass sämtliche von den Gemeinden auf der Grundlage des § 46 GO NRW getroffenen satzungsrechtlichen Ausnahmen bzw. Abweichungen von der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende mit Ablauf der gegenwärtigen Kommunalwahlperiode ihre Geltung verlieren. Das führt dazu, dass mit der nächsten Kommunalwahlperiode in Bezug auf die Aufwandsentschädigungen die gesetzlichen Bestimmungen greifen bis die neu gewählten Räte davon Abweichungen beschließen.

Hier bedarf es daher einer Entscheidung und Regelung, ob

- a. grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende als monatliche Pauschale gezahlt werden soll,
- b. grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende als zusätzliches Sitzungsgeld gezahlt werden soll,
- c. eine Entschädigung (monatliche Pauschale oder Sitzungsgeld) nur für bestimmte Ausschüsse gezahlt werden soll oder ob
- d. grundsätzlich keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden soll.

In der Sitzung des Ältestenrates am 6.10.2020 verständigten sich die Fraktionen darauf, dass grundsätzlich keine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende gezahlt werden soll.

### 3.4 neu (§11 Absatz 6)

Im Hinblick auf aktuelle Verfahren und Vorgehensweisen im Zeitraum der Ausbreitung von COVID-19 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Lan-

des Nordrhein-Westfalen zu kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellungen mit Erlass vom 17.04.2020 klargestellt, dass Sitzungsgeld für Online-Fraktionssitzungen ausgezahlt werden kann, soweit sich eine Kommune im Rahmen der Selbstorganisation entschieden hat, auch Online-Fraktionssitzungen zuzulassen und hierfür Sitzungsgeld zu gewähren. Eine solche Entscheidung der Kommune über die Zulassung von Online-Fraktionssitzungen ist von der jeweiligen Vertretung zu treffen. Soweit bislang Entscheidungen anderer kommunaler Organe oder Organteile (z.B. Ältestenrat) erfolgt sind, kommt auch eine nachträgliche Bestätigung einer solcher Entscheidung durch die Vertretung in Betracht.

Mit Einfügen der nachfolgenden, vom Ministerium empfohlenen Regelung soll eine entsprechende nachträgliche Bestätigung erfolgen, damit eine Entschädigung für die Teilnahme an Online-Fraktionssitzungen rechtssicher ausgezahlt werden kann.

*„Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.“*

#### 4. Arbeitsmaterial (alt § 12)

Satzungsgemäß erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder zu Beginn einer neuen Wahlperiode eine Textausgabe der Gemeindeordnung (10€/Stck = Rd. 1.500€).

Aus Sicht der Verwaltung ist dies entbehrlich:

Z. Zt ist die 42. Auflage mit Stand 2017 im Handel erhältlich. Seither war der Gesetzgeber sehr kreativ und hat die GO 6-mal geändert. Damit ist der Text der aktuellsten Printausgabe an mehreren Stellen nicht mehr aktuell. Die jeweils aktuelle Fassung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt im Internet für jedermann zugänglich veröffentlicht und bietet Normensicherheit.

Ähnlich verhält es sich mit den ortsrechtlichen Bestimmungen. Bei jeder Satzungsänderung müssten sinnvollerweise alle Rats- und Ausschussmitglieder eine neue CD-ROM zur Verfügung gestellt bekommen. Dies wird nicht gelebt. Die meisten ortsrechtlichen Bestimmungen sind online verfügbar. Die, die noch nicht verfügbar gemacht wurden, weil sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, kann man im Gremieninfoportal in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stellen.

Die Änderung ist nicht zwingend erforderlich, aber aus Sicht der Verwaltung kann diese Regelung entfallen. Die Mustersatzung sieht keine Regelung vor.

#### 5. Genehmigung von Rechtsgeschäften (§ 13 alt, neu § 12)

Die Herkunft der Wertgrenze von 2.500 € ist ohne umfangreiche Nachforschung im Stadtarchiv nicht nachvollziehbar. Bereits die Neufassung der Hauptsatzung zum 1.10.1999 enthielt diese Wertgrenze (damals noch 5.000 DM). Aus der der entsprechenden SV beigefügten Synopse wurde diese Regelung auch unverändert beibehalten.

In den im Bürgermeisterbüro vorhandenen Aktenbeständen ist noch eine Mustersatzung des StGB von 1994 enthalten, die auch damals schon keine Wertgrenze vorsah. Rechtliche Vorgaben für diese Wertgrenze sind tatsächlich nicht ersichtlich (auch nicht im Korruptionsbekämpfungsgesetz). Daher kann empfohlen werden, auch diese Regelung an die Muster-

satzung anzupassen und die Wertgrenze aufzuheben.  
Anregung: Anpassung an die Mustersatzung

6. Beigeordnete (alt § 15, neu §14)

Wortlaut § 15 Abs. 4 alt:

*„Der Rat bestellt eine Kämmerin/einen Kämmerer“*

Eine Überprüfung dieser Regelung ergab, dass für die Bestellung einer Kämmerin/eines Kämmerers durch den Rat dieser die Funktion einer Beigeordnetenstelle zuordnen muss oder die Entscheidung über die Beauftragung eines Kämmerers auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister überträgt. Verzichtet der Rat darauf, eine/einen Beigeordnete/n zum Kämmerer zu bestellen, bestellt sie/ihn aber trotzdem, greift er unzulässigerweise in die Organisationshoheit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ein. In den Fällen, in denen auf die Zuordnung der Aufgabe eines Kämmerers zu einer Beigeordnetenstelle verzichtet wird, ist es Aufgabe der/s Bürgermeisterin/s im Rahmen ihres/seines Organisationsrechts nach § 62 Abs. 1 GO zu entscheiden, ob ein für das Finanzwesen zuständiger Beschäftigter oder Bediensteter zum Kämmerer beauftragt wird oder auf einen Kämmerer ganz verzichtet wird. In letzterem Fall gehen die Organrechte eines Kämmerers auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über. Diese Auffassung wurde durch die Kommunalaufsicht unter Bezugnahme auf die Auffassung des Innenministeriums bestätigt.

Zur Unterscheidung zwischen der Beauftragung (durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister) und Bestellung (durch den Rat) wird vom Ministerium für Heimat, Kommunales Bauen und Gleichstellung NRW die Auffassung vertreten, *„dass es formal noch beauftragte Kämmerer gibt: Jedoch ist die materielle Unterscheidung zwischen einem „beauftragten“ Kämmerer und einem „bestellten“ Kämmerer weggefallen. Es ist mithin zu einer Änderung der Rechtsstellung des „beauftragten“ Kämmerers gekommen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sowohl der „beauftragte“ als auch der „bestellte“ Kämmerer, soll alle im Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen können. Eine materielle- Unterscheidung zwischen einem bestellten Kämmerer in der Gestalt eines Beigeordneten (vgl. S 71 Abs. 4 GO) und einem Beauftragten im Sinne eines für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten gibt es so nicht mehr. Dementsprechend bezeichnet der § 83 Absatz 1 Satz 2 GO NRW n.F. auch nur den Kämmerer, welcher im Vergleich zu § 83 Absatz 1 Satz 2 GO NRW a.F nicht mehr den Zusatz enthält „wenn ein solcher bestellt ist“.*

Es wird folgende Änderung empfohlen:

*„Der Rat bestellt eine Kämmerin/einen Kämmerer, wenn diese Aufgaben einer/einem Beigeordneten zugewiesen werden. Verzichtet der Rat darauf, einen Beigeordneten/ eine Beigeordnete zum Kämmerer/zur Kämmerin zu bestellen, obliegt es dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, eine/einen für das Finanzwesen zuständige/n Bedienstete/n als Kämmerin / Kämmerer zu beauftragen oder die Organrechte des Kämmerers selber wahrzunehmen.“*

In Vertretung  
gez. Norbert Danscheidt  
Erster Beigeordneter

**Klimarelevanz:**

keine

Hinweis: Bemerkungen in der Spalte Musterhauptsatzung sind Bemerkungen des STGB

Muster-Hauptsatzung (Stand: Juni 2018)	Neufassung Hauptsatzung Stadt Hilden	Hauptsatzung vom 8.2.2008; 5. Nachtrag	
<p><b>§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet</b></p> <p><u>Bemerkung:</u> Der erste § der Hauptsatzung enthält üblicherweise Ausführungen darüber, welchen Namen die Gemeinde führt, wann und durch welches Ereignis sie entstanden ist, welche zusätzlichen Bezeichnungen ihr verliehen wurden (z.B. „Stadt“, „Bad“) und welchen Gebietsbestand sie aufweist. Da der Vorschrift ohnehin keine konstitutive Bedeutung zukommt, wird wegen der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse von einem Formulierungsvorschlag abgesehen.</p>	<p><b>§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet</b></p> <p>(1) Die Stadt Hilden wird begrenzt:</p> <p>im Norden durch die Stadt Erkrath, im Osten durch die Städte Haan und Solingen, im Süden durch die Stadt Langenfeld, im Westen durch die Stadt Düsseldorf.</p> <p>(2) Historische Urkunden belegen, dass Hilden bereits im Jahre 985 bestanden hat.</p> <p>(3) Das Stadtrecht wurde am 18. November 1861 verliehen.</p>	<p><b>§ 1 Stadtgebiet</b></p> <p>Die Stadt Hilden wird begrenzt:</p> <p>im Norden durch die Stadt Erkrath, im Osten durch die Städte Haan und Solingen, im Süden durch die Stadt Langenfeld, im Westen durch die Stadt Düsseldorf.</p> <p><b>§ 2 Stadtrecht</b></p> <p>Historische Urkunden belegen, dass Hilden bereits im Jahre 985 bestanden hat. Das Stadtrecht wurde am 18. November 1861 verliehen.</p>	<p><i>Alte §§ 1 und 2 zusammengelegt; inhaltlich keine Änderung</i></p>

<p><b>§ 2 Wappen, Flagge, Siegel</b></p> <p>(1) Der Stadt/Gemeinde ist mit Urkunde des ..... vom ..... das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens:</p> <p>(2) Der Stadt/Gemeinde ist ferner mit Urkunde des ..... vom ..... das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge:</p> <p>(3) Die Stadt/Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Stadt-/Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.</p>	<p><b>§ 2 Wappen, Flagge, Siegel</b></p> <p>(1) Der Stadt Hilden ist mit Urkunde vom 2. April 1900 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens: Das Stadtwappen besteht aus Schild und Krone. Als Krone ist die Stadtmauer abgebildet als Hinweis auf das verliehene Stadtrecht. Darunter folgt ein roter Doppelzinnenbalken zur Erinnerung an die früheren Hoheitsrechte der Grafen von Berg. Der Schild zeigt in der Mitte schräg fließend die Itter auf grünem Grund. Daneben befinden sich ein silbernes Rad (Hinweis auf die Hildener Industrie) und eine silberne Sichel (Symbol für die Hildener Landwirtschaft).</p> <p>(2) Die Stadt Hilden führt eine Flagge. Beschreibung der Flagge: Die Stadtflagge zeigt längs geteilt und in gleicher Breite die Farben Grün, Weiß, Rot mit dem Stadtwappen in der Mitte.</p> <p>(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel enthält das Wappen ohne den Wappenkopf; es trägt die Umschrift "Siegel der Stadt Hilden".</p>	<p><b>§ 3 Wappen, Flagge, Siegel</b></p> <p>(1) Die Stadt führt ein Stadtwappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Das Recht zur Führung eines Wappens ist der Stadt mit Urkunde vom 2. April 1900 verliehen worden.</p> <p>(2) Beschreibung des Wappens: Das Stadtwappen besteht aus Schild und Krone. Als Krone ist die Stadtmauer abgebildet als Hinweis auf das verliehene Stadtrecht. Darunter folgt ein roter Doppelzinnenbalken zur Erinnerung an die früheren Hoheitsrechte der Grafen von Berg. Der Schild zeigt in der Mitte schräg fließend die Itter auf grünem Grund. Daneben befinden sich ein silbernes Rad (Hinweis auf die Hildener Industrie) und eine silberne Sichel (Symbol für die Hildener Landwirtschaft).</p> <p>(3) Beschreibung der Flagge: Die Stadtflagge zeigt längs geteilt und in gleicher Breite die Farben Grün, Weiß, Rot mit dem Stadtwappen in der Mitte.</p> <p>(4) Beschreibung des Siegels: Das Dienstsiegel enthält das Wappen ohne den Wappenkopf; es trägt die Umschrift "Siegel der Stadt Hilden".</p> <p>(5) Die Führung des Siegels ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorbehalten. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann weitere Bedienstete mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.</p>	<p><i>systematisch und textlich angepasst,</i></p> <p><i>Abs. 3: inhaltlich an MS angepasst</i></p> <p><i>Abs. 3. Da wir unterschiedliche Siegelgrößen haben wird vorgeschlagen, die Beschreibung beizubehalten.</i></p> <p><i>Abs. 5 alt: entfällt (Regelung nicht notwendig)</i></p> <p><i>Ansonsten inhaltlich unverändert</i></p>
--	---	--	---

<p><b>§ 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke</b></p>	<p><b>§ 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke</b> Nicht besetzt</p>		<p><i>Bisher keine vergleichbaren Regelungen</i></p>
<p><b>§ 3 a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden</b></p>	<p><b>§ 3 a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden</b> Nicht besetzt</p>		<p><i>Bisher keine vergleichbaren Regelungen</i></p>
<p><b>§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p><i>Bemerkung: Für den Fall, dass keine Vollzeit-Stelle eingerichtet werden soll, ist folgender Satz 2 anzufügen:</i></p> <p>Diese soll mit ... Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.</p>	<p><b>§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 19,5 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.</p>	<p><b>19 Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p>(1) Die gem. § 5 Abs. 1 GO NW zu bestellende Gleichstellungsbeauftragte wirkt sowohl innerhalb als auch außerhalb bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Hierzu hat sie das Recht, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse, die Belange ihres Aufgabenbereiches tangieren, teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat in ihrem Aufgabenbereich das Recht auf Öffentlichkeitsarbeit, hiervon ausgenommen sind Presseerklärungen und Pressekonferenzen. Für diese gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstanweisung sowie die Dienstanweisung für die Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>(3) Näheres ist in einer Dienstanweisung zu regeln.</p>	<p><i>Inhaltlich angepasst an MS</i></p> <p><i>Darüber hinausgehende Bestimmungen der alten HS ergeben sich aus anderen rechtlichen Vorgaben.</i></p>

<p><b>§ 5 Unterrichtung der Einwohner</b></p> <p>(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt/Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.</p> <p>(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt/Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt/Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadt-/Gemeindegebietes beschränkt werden.</p> <p>(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend</p>	<p><b>§ 5 Unterrichtung der Einwohner</b></p> <p>(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.</p> <p>(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.</p> <p>(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. An-</p>	<p><b>§ 8 Unterrichtung der Einwohner/innen</b></p> <p>(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Art und Weise der Unterrichtung legt der Rat von Fall zu Fall fest.</p> <p>(2) Eine Einwohner(innen)versammlung soll stattfinden, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohnern verbunden sind.</p> <p>(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner(innen)versammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet sie/er die Einwohner/innen über Ziele und Auswirkungen des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, die Ausführungen</p>	<p>s. Ziffer 1 der Erläuterungen und Begründung zur SV</p>
--	--	--	--

<p>haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p> <p>(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.</p>	<p>schließlich haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p>	<p>zu erörtern. An der Erörterung nehmen die vom Rat bestimmten Ratsmitglieder aller Fraktionen und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister teil.</p> <p>Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner(innen)versammlung und etwa geäußerte Empfehlungen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p>	<p><i>Mangels Regelungen in der Geschäftsordnung kann Abs 4 der Mustersatzung entfallen</i></p>
<p><b>§ 6 Anregungen und Beschwerden<sup>1</sup></b></p> <p>(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde ... fallen.</p> <p>(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde ... fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.</p> <p><i>Falls eine Kommune besonders viele Anregungen oder Beschwerden von immer den gleichen Antragsteller/innen erreichen, kann folgender Absatz. 2 hilfreich sein:</i></p> <p>(2) <i>Anregungen und Beschwerden, die nicht</i></p>	<p><b>§ 6 Anregungen und Beschwerden</b></p> <p>(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Hilden fallen.</p> <p>(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Hilden fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten</p>	<p><b>§ 9 Anregungen und Beschwerden</b></p> <p>(1) Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung müssen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen.</p> <p>(2) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW wird dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.“</p> <p>(3) Es gelten folgende Verfahrensregeln: Anregungen und Beschwerden, für die der Rat, ein Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig sind, werden mit oder ohne Empfehlung weitergeleitet.</p> <p>a) Der Rat entscheidet über die an ihn verwiesenen Anregungen und Beschwerden abschließend.</p> <p>b) Bei abschließender Zuständigkeit eines Fachausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters entscheiden diese selbst. Das Ergebnis wird</p>	<p>s. Ziffer 2 der Erläuterungen und Begründung zur SV</p>

<sup>1</sup> § 6 wurde angepasst, da der Geschäftsstelle Mitgliedskommunen bekannt sind, in denen eine einzelne Person monatlich eine Vielzahl von Anregungen und Beschwerden stellt. Um diese Problematik besser in den Griff zu bekommen, empfiehlt die Geschäftsstelle allerdings nur diesen Kommunen, ihre Muster-Hauptsatzung anzupassen. Andernfalls empfiehlt die Geschäftsstelle, es bei der alten Regelung zu belassen.

<p><i>in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde ... fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen.<sup>2</sup> Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.</i></p> <p>(3) Eingaben von Bürgern, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),</li> <li>2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,</li> <li>3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder</li> <li>4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,</li> </ol> <p>sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.</p> <p>(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den ...-ausschuss.</p> <p>(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige</p>	<p>(3) Eingaben von Bürgern, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),</li> <li>2. <del>inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,</del> innerhalb der letzten 12 Monate über den gleichen Inhalt beraten und beschlossen wurde,</li> <li>3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder</li> <li>4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,</li> </ol> <p>sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.</p> <p>(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.</p> <p>(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen.</p>	<p>dem Haupt- und Finanzausschuss mitgeteilt, der die Entscheidung mit einer Empfehlung zur nochmaligen Beratung zurückverweisen kann. Die dann getroffene Entscheidung ist endgültig.</p> <p>(4) Zwischenentscheidungen, insbesondere Vorbescheide und Zwischeninformationen sind umgehend der Antragstellerin/dem Antragsteller mitzuteilen.</p> <p>(5) Anregungen oder Beschwerden können ohne weitere Sachberatung zurückgewiesen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,</li> <li>b) sie gegenüber bereits geprüften und/oder beschiedenen Anregungen und Beschwerden keine neuen sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthalten,</li> <li>c) innerhalb der letzten 12 Monate über den gleichen Inhalt beraten und beschlossen wurde,</li> <li>d) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die ein Rechtsmittel im weiteren Sinne eingelegt werden kann oder</li> <li>e) der Haupt- und Finanzausschuss diese für offensichtlich unbegründet hält.</li> </ol> <p>(6) Der Haupt- und Finanzausschuss hat von einer Prüfung abzusehen, wenn die Behandlung der Anregungen oder Beschwerden einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung in eigener Sache oder in einer Sache</p>	
---	--	--	--

<sup>2</sup> Hierunter sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die zwar als Anregung oder Beschwerde an den Rat adressiert sind, bei denen es sich aber vielmehr um Eingaben handelt, die zügig und ohne größeren Aufwand durch die Verwaltung in Form schlichten Verwaltungshandelns bis zur Sitzung des (entscheidenden) Gremiums erledigt sind (z. B.: Hinweis auf ein verdrecktes Straßenschild, dem durch einfache Säuberungsarbeiten abgeholfen werden kann).

<p>ge Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.</p> <p>(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.</p> <p>(7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.<sup>3</sup></p> <p><i>Falls eine Kommune besonders viele Anregungen oder Beschwerden von immer den gleichen Antragssteller/innen erreichen, kann folgender Absatz. 8 hilfreich sein:</i></p> <p>(8) <i>Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats-/ Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller/-innen berück-</i></p>	<p>Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.</p> <p>(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.</p> <p>(7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.<sup>4</sup></p>	<p>eines/einer anderen Einwohners/Einwohnerin bedeuten würde.</p> <p>(7) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzuweisen.</p>	
---	--	---	--

<sup>3</sup> Die Regelung soll verhindern, dass die Antragsteller eine große Menge an Dokumenten, hochauflösenden Bildaufnahmen, farbintensiven Grafiken o. Ä. einreichen, deren Vervielfältigung durch die Gemeinde zu erheblichen zeitlichen, finanziellen oder auch ökologischen Nachteilen führen würde. Absatz 7 darf nur als Ausnahmeregelung verstanden werden.

<sup>4</sup> Die Regelung soll verhindern, dass die Antragsteller eine große Menge an Dokumenten, hochauflösenden Bildaufnahmen, farbintensiven Grafiken o. Ä. einreichen, deren Vervielfältigung durch die Gemeinde zu erheblichen zeitlichen, finanziellen oder auch ökologischen Nachteilen führen würde. Absatz 7 darf nur als Ausnahmeregelung verstanden werden.

<p>sichtigt werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragssteller/-in pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates/Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>(8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.</p>	<p>(8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.</p>		
<p><b>§ 7 Integrationsrat<sup>5</sup></b></p> <p>(1) Es wird ein Integrationsrat mit .... Mitgliedern eingerichtet, davon aus ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Integrationsrats werden Stellvertreter/innen gewählt.<sup>6</sup></p> <p>(2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.</p>	<p><b>§ 7 Integrationsrat</b></p> <p>(1) Es wird ein Integrationsrat eingerichtet. Der Integrationsrat besteht aus 12 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und je einem gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat aus seine Mitte bestellten Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen. Für die Mitglieder des Integrationsrats werden Stellvertreter/innen gewählt.</p> <p>(2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.</p>	<p><b>§ 20 Integrationsrat</b></p> <p>(1) Gemäß § 27 GO NRW wird zur Mitwirkung der Migrantinnen und Migranten an den kommunalen Willensbildungsprozessen ein Integrationsrat gebildet. Diesem Integrationsrat gehören 12 direkt gewählte Migrantenvvertreter und je ein Ratsmitglied der im Rat vertretenen Fraktionen an.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die Teilnahme an den Beirats-sitzungen Sitzungsgeld und Verdienstaufschlag, jedoch keine Aufwandsentschädigung.</p>	<p><i>Regelung in Abs 2 neu aufgenommen</i></p>

<sup>5</sup> Die in § 7 enthaltenen Regelungen sind nicht zwingend in der Hauptsatzung zu treffen. Es würde auch ein entsprechender Ratsbeschluss bzw. eine Regelung in der Wahlordnung ausreichen.

<sup>6</sup> Hierbei handelt es sich um eine fakultative Regelung; auf die Stellvertretung kann auch verzichtet werden. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der direkt gewählten Migrantinnen und Migranten werden ebenfalls bei der Integrationsratswahl direkt gewählt, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ratsmitglieder werden vom Rat bestellt.

<p><b>§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder</b></p> <p>(1) Der Rat führt die Bezeichnung: ....<sup>7</sup></p> <p>(2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung ....<sup>8</sup> Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.<sup>9</sup></p>	<p><b>§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder</b></p> <p>(1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Hilden.</p> <p>(2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.</p>		<p><i>Regelung neu aufgenommen</i></p>
<p><b>§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen</b></p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.</p>	<p><b>§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen</b></p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.</p>		<p><i>Regelung neu aufgenommen</i></p>
<p><b>§ 10 Ausschüsse</b></p> <p>(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.</p> <p>(2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.<sup>10</sup></p> <p>(3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.</p> <p>(4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.</p>	<p><b>§10 Ausschüsse</b></p> <p>(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.</p> <p>(2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.</p> <p>(3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.</p> <p>(3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.</p>		<p><i>Regelung neu aufgenommen</i></p>

<sup>7</sup> Zulässige Bezeichnungen sind beispielsweise: Rat der Stadt X, Stadtverordnetenversammlung der Stadt Y, Gemeindevertretung der Gemeinde Z.

<sup>8</sup> Zulässige Bezeichnungen sind z.B. Ratsherr, Stadtverordneter, Gemeindeverordneter, Gemeindevertreter

<sup>9</sup> Also: Ratsfrau, Stadtverordnete, Gemeindeverordnete, Gemeindevertreterin.

<sup>10</sup> In welchen Angelegenheiten der Ausschuss entscheidungsbefugt ist, kann der Rat in der Hauptsatzung, einer Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss festlegen.

	<p>(4) An den Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses und des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen nehmen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die sonst von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister beauftragten Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten teil. Zur Teilnahme an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse sind die zuständigen Beigeordneten verpflichtet. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrer/seiner Vertretung die Beigeordneten können weitere Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte zur Teilnahme verpflichten. Für den Leiter/die Leiterin und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes gelten die Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung.</p>		
<p><b>§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz</b></p> <p>(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen<sup>11</sup>. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf .... Sitzungen im Jahr beschränkt.</p> <p>(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO<sup>12</sup>. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktions-</p>	<p><b>§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz</b></p> <p>(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung- EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen.</p> <p>(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.</p> <p>(3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden,</p>	<p><b>§ 11 Aufwandsentschädigung</b></p> <p>(1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Unterausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen des Ältestenrates gezahlt wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes richtet sich nach der vom Innenministerium durch Rechtsverordnung festgelegten Höhe.</p> <p>(2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Ausschüsse und Fraktionssitzungen, zu denen sie eingeladen sind, ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach der vom Innenminister durch Rechtsverordnung festgelegten Höhe.</p>	<p>s. Ziffer 3 der Erläuterungen und Begründung zur SV</p> <p><i>Alte §§ 10 und 11 zusammengefasst und systematisch und textlich angepasst.</i></p>

<sup>11</sup> Als Fraktionssitzung zählt auch die Sitzung von Teilen einer Fraktion, § 45 Abs. 5 GO NRW. Hierbei sind die in der EntschVO festgelegten Beträge zu beachten.

<sup>12</sup> Hierbei sind die in der EntschVO festgelegten Beträge zu beachten.

<p>sitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf .... Sitzungen im Jahr beschränkt.<sup>13</sup></p> <p><i>Bemerkung: Es können noch weitere Gremien benannt werden, für deren Teilnahme Sitzungsgeld gezahlt wird (Anm: gemeint sind Unterausschüsse, sofern vorhanden)</i></p> <p>(3) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:<sup>14</sup></p> <p>....</p> <p>....</p> <p>(namentliche Aufzählung der Gremien).</p> <p>(4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO<sup>15</sup> erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: ...<sup>16</sup></p>	<p>so ist ein weiteres Sitzungsgeld zu zahlen, bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.</p> <p>Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 45 Sitzungen im Jahr beschränkt.</p> <p>(4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW sämtliche Ausschüsse ausgenommen.</p> <p>(5) Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist</p>	<p>(3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so ist ein weiteres Sitzungsgeld zu zahlen, bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. In keinem Fall dürfen mehr als insgesamt 60 Fraktionssitzungen im Jahr bezahlt werden.</p> <p>(4) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer/in begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.</p> <p>(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Ausschuss für Kultur und Heimatpflege, Jugendhilfeausschuss, Paten- und Partnerschaftsausschuss, Personalausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Schul- und Sportausschuss, Sozialausschuss, Stadtentwicklungsausschuss, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss, Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss.</p>	
---	--	---	--

<sup>13</sup> Gemäß § 45 Abs. 5 Satz 2 GO NRW ist die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr in der Hauptsatzung zu beschränken.

<sup>14</sup> Die Hauptsatzung kann weiterhin Gremien bestimmen, für deren Teilnahme Sitzungsgeld zu zahlen ist. § 45 GO NRW regelt lediglich abschließend die Zahlung von Sitzungsgeld für Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

<sup>15</sup> Zweite Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 30.11.2016, GV. NRW. 2016, S. 1036.

<sup>16</sup> Die Ausschüsse, die von der Regelung des § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen werden sollen, müssen nacheinander einzeln aufgezählt werden (etwa: Schulausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss...). Bei der Regelung in Abs. 5 handelt es sich um eine fakultative Regelung.

<p>(5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind<sup>17</sup>. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.</p>	<p>auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann</p> <p>(6) Der Anspruch auf Ersatz von Verdienstauffallzahlungen richtet sich nach § 45 GO NRW i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(7) Die Glaubhaftmachung gemäß § 45 Abs. 2 Nr 2) erfolgt durch einen schriftlichen Nachweis über die Höhe des Jahreseinkommens (Bescheinigung des Steuerberaters, Steuerbescheid des Finanzamtes o. a.) sowie durch schriftliche Erklärung des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit.</p>	<p><b>§ 10 Verdienstauffallentschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder</b></p> <p>(1) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt, und zwar im Regelfall nach entsprechendem schriftlichem Nachweis durch Zahlung an den jeweiligen Arbeitgeber.</p> <p>(2) Grundsätzlich haben alle Rats- und Ausschussmitglieder einen Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Für angebrochene Sitzungsstunden wird die Entschädigung anteilmäßig gewährt. Der Regelstundensatz richtet sich nach der vom Innenministerium durch Rechtsverordnung festgelegten Höhe.</p>	
--	--	---	--

<sup>17</sup> Dies sind z.B. Fortbildungsveranstaltungen der Gemeinden, der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien oder anerkannten Einrichtungen nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes; Ermächtigungsgrundlage ist § 44 Abs. 3 GO NRW.

<p>Der Regelstundensatz wird auf ... € festgesetzt.<sup>18</sup></p> <p>b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.<sup>19</sup></p> <p>c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im</p>		<p>(3) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.</p> <p>(4) Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch einen schriftlichen Nachweis über die Höhe des Jahreseinkommens (Bescheinigung des Steuerberaters, Steuerbescheid des Finanzamtes o. a.) sowie durch schriftliche Erklärung des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit.</p> <p>(5) Es wird eine Entschädigung für höchstens 7 Arbeitsstunden täglich zuzüglich Wegstreckenentschädigung gezahlt.</p>	<p><i>Abs. 4 lit c abweichend von der MS Beibehaltung der bisherigen Regelung, die sich bewährt hat.</i></p>
--	--	--	--

<sup>18</sup> Die Entschädigungsverordnung sieht in § 3a Abs. 1 einen Mindestregelstundensatz von derzeit 8,84 EUR vor, der in der örtlichen Hauptsatzung höher festgelegt werden kann. Der Höchstbetrag von derzeit 80 EUR/Stunde gemäß § 3a Abs. 2 EntschVO ist landesweit durch Verordnung abschließend geregelt und kann daher in der Hauptsatzung nicht abweichend festgesetzt werden.

<sup>19</sup> Im Rahmen der Gleitzeit erstreckt sich der Verdienstausschlag auch auf die Zeiträume, für die der Mandatsträger/die Mandatsträgerin nach § 44 Abs. 2 Satz 4 GO NRW einen Freistellungsanspruch hat, d.h. ½ der Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit während der Gleitzeit.

Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

(6) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

<p><b>§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften</b></p> <p>(1) Verträge der Stadt/Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt/Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.</p> <p>(2) Keiner Genehmigung bedürfen:</p> <p>a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,</p> <p>b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt/Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,</p> <p>c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.</p> <p>(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.</p>	<p><b>§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften</b></p> <p>1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.</p> <p>2) Keiner Genehmigung bedürfen:</p> <p>d) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,</p> <p>e) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,</p> <p>f) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.</p> <p>3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.</p>	<p><b>§ 13 Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern</b></p> <p>(1) Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Rates.</p> <p>(2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich</p> <p>a) bei einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung, die eine Wertgrenze von 2.500 € jährlich nicht übersteigen,</p> <p>b) bei Verträgen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Rechnungsjahr 5.000 € nicht überschreitet und</p> <p>c) bei Verträgen auf Grund feststehender Tarife oder Gebührenordnungen.</p> <p><b>§ 17 Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Verwaltung</b></p> <p>Die Vorschrift des § 13 dieser Satzung gilt auch für Verträge der Stadt mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Dezernenten/Dezernentinnen, den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen der städtischen Gesellschaften und den Mitgliedern des Sparkassenvorstandes.</p>	<p>Alte §§ 13 und 17 zusammengefasst und textlich angepasst</p> <p>s. Ziffer 5 der Erläuterungen und Begründung zur SV</p>
--	--	--	--

<p><b>§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin</b></p> <p>(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt/Gemeinde ... festgelegt.</p> <p><u>Bemerkung:</u></p> <p><i>§ 67 Abs. 1 Satz 1 GO NRW schreibt die Wahl von mindestens zwei ehrenamtlichen Stellvertretern/Stellvertreterinnen vor; falls eine darüber hinausgehende Anzahl von Stellvertretern/Stellvertreterinnen gewünscht ist, sollte dies in der Hauptsatzung festgelegt werden. Es könnte dann ein weiterer Absatz angefügt werden, der wie folgt lauten könnte:</i></p> <p>(2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache XY ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.</p>	<p><b>§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin</b></p> <p>1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hilden festgelegt.</p> <p>2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.</p>	<p><b>§ 14 Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters</b></p> <p>1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister nimmt die ihr/ihm gesetzlich übertragenen und die in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Hilden festgelegten Aufgaben wahr.</p> <p><b>§ 6 Anzahl der zu wählenden Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin</b></p> <p>Der Rat wählt eine/n erste/n und eine/n zweite/n Stellvertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die diese/n bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation vertreten.</p>	<p><i>Abs 1 : tlw neu und textlich angepasst</i></p> <p><i>Abs 2 : textlich angepasst</i></p>
---	--	--	---

<p><b>§ 14 Beigeordnete</b></p> <p>Es werden ... hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/„Erste Beigeordnete“.</p>	<p><b>§ 14 Beigeordnete</b></p> <p>1) <del>Es werden 3 hauptamtliche Beigeordnete gewählt.</del> <b>Der Rat wählt bis zu drei Beigeordnete.</b> Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/„Erste Beigeordnete“.</p> <p>2) Ist der/die 1. Beigeordnete an der Vertretung verhindert, so bestimmt sich die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die übrigen Beigeordneten nach deren Stellenbewertung, bei gleicher Stellenbewertung nach dem Dienstalter als Beigeordnete/r der Stadt, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.</p> <p>3) Der Rat bestellt eine Kämmerin/einen Kämmerer, wenn diese Aufgaben einer /einem Beigeordneten zugewiesen wird. Verzichtet der Rat darauf, einen Beigeordneten/ eine Beigeordnete zum Kämmerer/zur Kämmerin zu bestellen, obliegt es dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin, eine / einen für das Finanzwesen zuständige/n Bedienstete/n als Kämmerin / Kämmerer zu beauftragen oder die Organrechte des Kämmerers selber wahrzunehmen.</p>	<p><b>§ 15 Beigeordnete</b></p> <p>(1) Der Rat wählt bis zu drei Beigeordnete, die die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in ihrem/ seinen Geschäftsbereich vertreten.</p> <p>(2) Eine Beigeordnete/ein Beigeordneter wird zur/zum allgemeinen Vertretern der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellt und führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordnete/r“.</p> <p>(3) Ist der/die 1. Beigeordnete an der Vertretung verhindert, so bestimmt sich die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die übrigen Beigeordneten nach deren Stellenbewertung, bei gleicher Stellenbewertung nach dem Dienstalter als Beigeordnete/r der Stadt, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.</p> <p>(4) Der Rat bestellt eine Kämmerin/einen Kämmerer.</p>	<p><i>Abs. 1 und 2 alt : textlich angepasst; inhaltlich keine Änderung</i></p> <p><i>Abs. 4 : s. Ziffer 6 der Erläuterungen und Begründung zur SV</i></p>
---	---	---	---

<p><b>§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt/Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in ... (namentliche Bezeichnung des Amtsblattes der Stadt/Gemeinde).</p> <p>o d e r</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt/Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (genaue Bezeichnung der Internetseite der Gemeinde),<sup>20</sup> soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.<sup>21</sup> Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in ...hingewiesen. (namentliche Bezeichnung des Amtsblattes oder einer mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung oder der Standorte der Bekanntmachungstafel)</p>	<p><b>§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Hilden. Die öffentliche Bekanntmachung des Amtsblattes erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel am Rathaus, Am Rathaus 1. Der Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hilden erfolgt auf der Homepage der Stadt Hilden (<a href="http://www.hilden.de">www.hilden.de</a>). Im Übrigen kann es einzeln oder im Abonnement erworben werden.</p>	<p><b>§ 18 Ortsübliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen sowie alle sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Hilden.</p> <p>(2) Der Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hilden erfolgt auf der Homepage der Stadt Hilden (<a href="http://www.hilden.de">www.hilden.de</a>).</p> <p>(3) Die öffentliche Bekanntmachung des Amtsblattes erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel am Rathaus, Am Rathaus 1. Im Übrigen kann es einzeln oder im Abonnement erworben werden.</p>	<p><i>Textlich und systematisch unter Beibehaltung der bisherigen Regelung angepasst,</i></p>
--	---	---	---

<sup>20</sup> Genauerer siehe § 6 BekanntmVO. Insbesondere ist im Internet der Bereitstellungstag anzugeben. Der Hinweis auf die erfolgte Bereitstellung des Dokuments und die Internetadresse (im Amtsblatt, in einer Tageszeitung oder durch Aushang) erfolgt lediglich nachrichtlich, das heißt, er ist keine Vollzugsvoraussetzung, vgl. § 7 Abs. 2 BekanntmVO. Ebenso kann die Tagesordnung zur Ratssitzung auf diesem Wege bekannt gemacht werden. Laut Anwendungshinweis des MIK NRW vom 05.07.2016 ist es ausreichend, wenn die allgemeine Internetadresse der Stadt/Gemeinde angegeben wird, solange die Bürgerinnen und Bürger von dort ohne große Mühe auf die Bekanntmachungen zugreifen können (siehe dazu Schnellbrief 203/2016).

<sup>21</sup> So sieht § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB vor, dass bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung elektronische Informationstechnologien nur „ergänzend“ genutzt werden können. Daraus hat das OVG Lüneburg abgeleitet, dass für diese Fälle neben der Bekanntmachung durch das Internet eine weitere Form der öffentlichen Bekanntmachung gewählt werden muss. (OVG Lüneburg, Beschluss v. 04.05.2012 – 1 MN 218/11; Beschluss v. 29.11.2013 – 1 MN 157/13). Daher sollte laut MIK NRW um kein Risiko einzugehen, neben der Internetveröffentlichung weiterhin eine weitere Bekanntmachungsform nach § 4 Abs. 1 BekanntmVO gewählt werden und dies entsprechend in der Hauptsatzung geregelt werden. (vgl. dazu den Schnellbrief 304/2015).

<p><b>§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen<sup>22</sup></b></p> <p><i>Bemerkung: Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Zu beachten ist, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gemäß § 73 Abs. 3 Satz 4 GO NRW bei der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung nicht mitstimmen darf, obwohl er/sie ansonsten ein Stimmrecht hat bei Beschlussfassungen über die Hauptsatzung. Es hat daher u.U. eine zweigeteilte Abstimmung über Änderungen in der Hauptsatzung zu erfolgen.</i></p>	<p><b>§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen</b></p> <p>Entscheidungen für Amtsleiterinnen und Amtsleiter, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Stadt Hilden verändern, trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. (§ 73 GO NRW).</p>	<p><b>§ 7 Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses</b></p> <p>(1) Für die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der vom Rat beschlossenen Zuständigkeitsordnung und die nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Gemeinde verändern, trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, gelten die Regelungen der Gemeindeordnung.</p>	<p><i>Abs 1 alt entfällt (ist selbstverständlich)</i></p>
---	--	---	---

**Bisherige Regelungen, die nicht in der Musterhauptsatzung vorgesehen sind, dennoch aber aufgenommen werden sollen**

<p><b>§ 5 Anzahl der zu wählenden Ratsvertreter</b></p> <p>Die Zahl der in den Rat der Stadt Hilden zu wählenden Vertreter wird auf 44 festgelegt, wovon 22 Vertreter in Wahlbezirken gewählt werden.</p>	<p><i>Gemäß § 3 KWahlG ist eine Satzungsregelung bei Verkleinerung des Rates vorgeschrieben.</i></p> <p><i>Könnte als § 8 a eingefügt werden</i></p>
<p><b>§ 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz</b></p> <p>Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.“</p>	<p><b>s. Erläuterung 3.4 der SV</b></p> <p><i>könnte in § 11 in Abs 1 zugefügt werden</i></p>
<p><b>§ 15 Beigeordnete</b></p> <p>(1) Ist der/die 1. Beigeordnete an der Vertretung verhindert, so bestimmt sich die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die übrigen Beigeordneten nach deren Stellenbewertung, bei gleicher Stellenbewertung nach dem Dienstalter als Beigeordnete/r der Stadt, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter (68 GO NRW).</p>	<p><i>Gemäß § 68 O bestimmt der Rat die Reihgenfolge der Stellvertretung. Um hier nicht immer einen neuen Ratsbeschluss herbeizuführen ist die Aufnahme der bisherigen Regelung § 15 Abs. 3 durchaus sinnvoll, daher wird empfohlen, diese Regelung beizubehalten</i></p> <p><i>Könnte als 14 Abs. 2 eingefügt werden</i></p>

<p><b>16 Teilnahme an Sitzungen</b></p> <p>An den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses nehmen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die sonst von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister beauftragten Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten teil. Zur Teilnahme an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse sind die zuständigen Beigeordneten verpflichtet. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrer/seiner Vertretung die Beigeordneten können weitere Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte zur Teilnahme verpflichten. Für den Leiter/die Leiterin und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes gelten die Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung.</p>	<p><i>Über die Regelungen in § 69 GO hinausgehende grundsätzliche Verpflichtung der Beig und Beauftragte zur Teilnahme an Sitzungen</i></p> <p><i>Könnte als § 10 Abs 5 eingefügt werden</i></p>
<p><b>§ 21 Aufgaben des Denkmalschutzes</b></p> <p>(1) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Stadtentwicklungsausschuss zugewiesen.</p> <p>(2) Zu den Ausschussberatungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger/Bürgerinnen beratend hinzugezogen werden.</p>	<p><i>Gemäß § 23 Abs. 2 des DSchG ist bei jeder Unteren Denkmalbehörde ein Ausschuss ihrer Vertretung für die Aufgaben nach diesem Gesetz zu bestimmen. Die Vertretung bestimmt durch Satzung, ob ein Denkmalausschuss gebildet oder welchem anderen Ausschuss diese Aufgabe zugewiesen wird. In Ermangelung einer speziellen oder spezielleren Satzung empfiehlt sich die Hauptsatzung hierfür</i></p> <p><i>Könnte als § 10 a eingefügt werden</i></p>

**Bisherige Regelungen, die in der bisherigen Hauptsatzung enthalten sind, künftig aber entfallen (können)**

<p><b>§ 3 Wappen, Flagge, Siegel</b></p> <p>(1) Die Führung des Siegels ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorbehalten. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann weitere Bedienstete mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.</p>	<p><i>Kann entfallen, da Regelung nicht notwendig</i></p>
<p><b>§ 4 Aufgaben des Rates</b></p> <p>Für die Zuständigkeit des Rates gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der vom Rat beschlossenen Zuständigkeitsordnung und die nachfolgenden Vorschriften.</p>	<p><i>Kann entfallen; Regelungen ergeben sich aus anderen gesetzlichen Vorgaben</i></p>
<p><b>§ 7 Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses</b></p> <p>(1) Für die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der vom Rat beschlossenen Zuständigkeitsordnung und die nachfolgenden Bestimmungen.</p>	<p><i>Kann entfallen; Regelungen ergeben sich aus anderen gesetzlichen Vorgaben</i></p>
<p><b>§ 12 Arbeitsmaterial</b></p> <p>Rats- und Ausschussmitglieder erhalten auf Kosten der Stadt eine Textausgabe der Gemeindeordnung sowie eine Textausgabe oder eine CD-Rom der übrigen ortsrechtlichen Bestimmungen - außer Bebauungsplänen- sowie alle Verträge, Satzungen und sonstige Grundlagen für die Gesellschaften der Stadt, Zweckverbände und kommunalen Arbeitsgemeinschaften.</p>	<p><i>kann im Zuge digitaler Gremienarbeit entfallen- s. Vermerk s. Erläuterung 4 der SV</i></p>
<p><b>§ 14 Aufgaben des Bürgermeisters</b></p> <p>(1) Mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 vorgesehenen Verfahrensweise entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister über die Einstellung, Anstellung, Beförderung/</p>	<p><i>kann entfallen, da diese Befugnis sich aus § 73 GO ergibt</i></p>

<p>Höhergruppierung und Entlassung aller Bediensteten im Rahmen des vom Rat festgelegten Stellenplanes sowie über personalrechtliche Maßnahmen im Rahmen tarifrechtlicher Bestimmungen</p>	
<p><b>§ 15 Beigeordnete</b></p> <p>(4) Der Rat bestellt eine Kämmerin/einen Kämmerer.</p>	<p><i>s. Erläuterung 6 der SV</i></p>
<p><b>§ 20 Integrationsrat</b></p> <p>(2) Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen Sitzungsgeld und Verdienstausschlag, jedoch keine Aufwandsentschädigung.</p>	<p><i>Kann entfallen, da in der GO gesetzlich geregelt.,</i></p>
<p><b>§ 19 Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p>(1) Die gem. § 5 Abs. 1 GO NW zu bestellende Gleichstellungsbeauftragte wirkt sowohl innerhalb als auch außerhalb bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Hierzu hat sie das Recht, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse, die Belange ihres Aufgabenbereiches tangieren, teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat in ihrem Aufgabenbereich das Recht auf Öffentlichkeitsarbeit, hiervon ausgenommen sind Presseerklärungen und Pressekonferenzen. Für diese gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstanweisung sowie die Dienstanweisung für die Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>(3) Näheres ist in einer Dienstanweisung zu regeln.</p>	<p><i>Inhaltlich angepasst an MS (s. § 4 neu)</i></p> <p><i>Darüber hinausgehende Bestimmungen der alten HS ergeben sich aus anderen rechtlichen Vorgaben und sind daher nicht in der Satzung zu regeln</i></p>

## Hauptsatzung Stadt Hilden vom.....

§ 1	Name, Bezeichnung, Gebiet.....	1
§ 2	Wappen, Flagge, Siegel.....	2
§ 3	Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke .....	2
§ 3 a	Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden.....	2
§ 4	Gleichstellung von Frau und Mann.....	2
§ 5	Unterrichtung der Einwohner .....	2
§ 6	Anregungen und Beschwerden .....	3
§ 7	Integrationsrat .....	3
§ 8	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder .....	3
§ 8 a	Anzahl der zu wählenden Ratsvertreter .....	4
§ 9	Dringlichkeitsentscheidungen .....	4
§ 10	Ausschüsse .....	4
§ 10a	Aufgaben des Denkmalschutzes.....	4
§ 11	Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz .....	4
§ 12	Genehmigung von Rechtsgeschäften .....	5
§ 13	Bürgermeister/Bürgermeisterin.....	5
§ 14	Beigeordnete.....	6
§ 15	Öffentliche Bekanntmachungen .....	6
§ 16	Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen .....	6
§ 17	Inkrafttreten.....	6

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden am 4. November 2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet**

(1) Die Stadt Hilden wird begrenzt:

im Norden durch die Stadt Erkrath,  
im Osten durch die Städte Haan und Solingen,  
im Süden durch die Stadt Langenfeld,  
im Westen durch die Stadt Düsseldorf.

(2) Historische Urkunden belegen, dass Hilden bereits im Jahre 985 bestanden hat.

(3) Das Stadtrecht wurde am 18. November 1861 verliehen.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Der Stadt Hilden ist mit Urkunde vom 2. April 1900 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens:  
Das Stadtwappen besteht aus Schild und Krone. Als Krone ist die Stadtmauer abgebildet als Hinweis auf das verliehene Stadtrecht. Darunter folgt ein roter Doppelzinnenbalken zur Erinnerung an die früheren Hoheitsrechte der Grafen von Berg. Der Schild zeigt in der Mitte schräg fließend die Itter auf grünem Grund. Daneben befinden sich ein silbernes Rad (Hinweis auf die Hildener Industrie) und eine silberne Sichel (Symbol für die Hildener Landwirtschaft).
- (2) Die Stadt Hilden führt eine Flagge. Beschreibung der Flagge:  
Die Stadtflagge zeigt längs geteilt und in gleicher Breite die Farben Grün, Weiß, Rot mit dem Stadtwappen in der Mitte.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel enthält das Wappen ohne den Wappenkopf; es trägt die Umschrift "Siegel der Stadt Hilden".

## **§ 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke**

Nicht besetzt

### **§ 3 a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden**

Nicht besetzt

## **§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann**

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 19,5 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

## **§ 5 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

## **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Hilden fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Hilden fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten
- (3) Eingaben von Bürgern, die
  1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
  2. innerhalb der letzten 12 Monate über den gleichen Inhalt beraten und beschlossen wurde,
  3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

## **§ 7 Integrationsrat**

- (1) Es wird ein Integrationsrat eingerichtet. Der Integrationsrat besteht aus 12 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und je einem gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat aus seine Mitte bestellten Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen. Für die Mitglieder des Integrationsrats werden Stellvertreter/innen gewählt.
- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

## **§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Hilden.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

## **§ 8 a Anzahl der zu wählenden Ratsvertreter**

Die Zahl der in den Rat der Stadt Hilden zu wählenden Vertreter wird gemäß § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW auf 44 festgelegt, wovon 22 Vertreter in Wahlbezirken gewählt werden.

## **§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (5) An den Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses und des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen nehmen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die sonst von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister beauftragten Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten teil. Zur Teilnahme an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse sind die zuständigen Beigeordneten verpflichtet. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrer/seiner Vertretung die Beigeordneten können weitere Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte zur Teilnahme verpflichten. Für den Leiter/die Leiterin und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes gelten die Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung.

## **§ 10a Aufgaben des Denkmalschutzes**

- (1) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Stadtentwicklungsausschuss zugewiesen.
- (2) Zu den Ausschussberatungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger/Bürgerinnen beratend hinzugezogen werden.

## **§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung- Entsch VO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so ist ein weiteres Sitzungsgeld zu zahlen, bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 45 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW sämtliche Ausschüsse ausgenommen.
- (5) Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.
- (6) Der Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschüttungen richtet sich nach § 45 GO NRW i.V.m der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Die Glaubhaftmachung gemäß § 45 Abs. 2 Nr 2) erfolgt durch einen schriftlichen Nachweis über die Höhe des Jahreseinkommens (Bescheinigung des Steuerberaters, Steuerbescheid des Finanzamtes o. a.) sowie durch schriftliche Erklärung des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit.

## **§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

## **§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hilden festgelegt.
- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter/ Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

#### **§ 14 Beigeordnete**

- (1) Der Rat wählt bis zu 3 Beigeordnete. Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/„Erste Beigeordnete“.
- (2) Ist der/die 1. Beigeordnete an der Vertretung verhindert, so bestimmt sich die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die übrigen Beigeordneten nach deren Stellenbewertung, bei gleicher Stellenbewertung nach dem Dienstalter als Beigeordnete/r der Stadt, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter (68 GO NRW).
- (3) Der Rat bestellt eine Kämmerin/einen Kämmerer, wenn diese Aufgaben einer /einem Beigeordneten zugewiesen werden. Verzichtet der Rat darauf, einen Beigeordneten/ eine Beigeordnete zum Kämmerer/zur Kämmerin zu bestellen, obliegt es dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin, eine / einen für das Finanzwesen zuständige/n Bedienstete/n als Kämmerin / Kämmerer zu beauftragen oder die Organrechte des Kämmerers selber wahrzunehmen.

#### **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Hilden. Die öffentliche Bekanntmachung des Amtsblattes erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel am Rathaus, Am Rathaus 1.
- (2) Der Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hilden erfolgt auf der Homepage der Stadt Hilden ([www.hilden.de](http://www.hilden.de)). Im Übrigen kann es einzeln oder im Abonnement erworben werden.

#### **§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Entscheidungen für Amtsleiterinnen und Amtsleiter, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Stadt Hilden verändern, trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. (§ 73 GO NRW).

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.